KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 35 endg.

Brüssel, den 07.03.1994

94/0032 (CNS)

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die Anpassungen der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Fischereiregelung

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

In Übereinstimmung mit den Artikeln 162 und 350 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat die Kommission am 23. Dezember 1992 einen Bericht an den Rat und das Parlament über die Anwendung der in dieser Beitrittsakte getroffenen Regelung für den Fischereisektor[1], nachstehend "Bericht 1992" genannt, vorgelegt.

Der "Bericht 1992", in dem die Anwendung der mit den Bestimmungen der Beitrittsakte festgelegten Regelung untersucht wird, plädiert für eine Anpassung dieser Regelung ab 1. Januar 1996.

Die Kommission hat dem Rat daraufhin am 13. Oktober 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anpassungen dieser Fischereiregelung unterbreitet, die zur vollständigen Einbeziehung in die gemeinsame Regelung ab 1. Januar 1996 vorgenommen werden sollten[2].

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzungsperiode vom Dezember 1993 in Form einer Entschließung eine grundsätzlich befürwortende Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission abgegeben.

Diese Entschließung enthält aber auch bestimmte Änderungsanträge zu dem Vorschlag. Die Kommission hat sich bereit erklärt, die Änderungsanträge 3, 5, 6 und 7 inhaltlich in ihren ursprünglichen Vorschlag einzuarbeiten, allerdings mit gewissen redaktionellen Anpassungen. Der Änderungsantrag 8 wird in der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Form übernommen. Die Kommission fügt in Anlehnung an den Änderungsantrag 6 einen neuen Erwägungsgrund ein. Die Änderungsanträge 3, 5, 6, 7 und 8 betreffen folgende Aspekte:

- Bezug auf die Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und die Beibehaltung der geltenden Zugangsbeschränkungen (dritter Erwägungsgrund Änderungsantrag 3);

- Einführung eines fünften (neuen) Erwägungsgrundes, der inhaltlich stärker auf den Änderungsantrag 6 zu Artikel 3 Absatz 3 zweiter Teil Bezug nimmt (Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Meeresregionen und des Bedarfs der von der Fischerei und den ihr angeschlossenen Gewerbezweigen besonders abhängigen örtlichen Bevölkerung);

- Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festsetzung der Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen sowie der Begrenzungen des Grads der Befischung durch geeignete technische Maßnahmen (Artikel 2 Absatz 3 - Änderungsantrag 5);

- Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik und Entwicklung der Fischereimöglichkeiten unter Beachtung der in der Beitrittsakte vorgesehenen Grenzen für den Fischereiaufwand (Artikel 3, Absatz 3, Teil 1 - Änderungsantrag 6);

- Einführung eines neuen Artikels 4 mit Bestimmungen für die anderen als in Artikel 3 Absatz 2 des Vorschlags genannten gemeinschaftlichen Gewässer und Ressourcen (Änderungsantrag 7);

---

[1] Dokument SEK(92) 2340 endg. vom 23. Dezember 1992.

[2] Dokument KOM(93) 493 vom 13. Oktober 1993.

- Bezugnahme auf die Fanggenehmigungen, in deren Besitz jedes Fischereifahrzeug sein muß (Artikel 4 - Änderungsantrag 8).

Den übrigen Änderungsanträgen hat die Kommission aus folgenden Gründen nicht stattgegeben:

- Einigen Anträgen fehlte der Bezug zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen oder die erforderliche Übereinstimmung mit den Zielen der gemeinsamen Politik (Präambel, zweiter Bezugsvermerk - Änderungsantrag 1; Erwägung 2a (neu) - Änderungsantrag 2; Artikel 4a (neu) - Änderungsantrag 9);

- die beantragten Änderungen beinhalten unzulässige Diskriminierungen aufgrund der Flagge eines Fischereifahrzeugs (Artikel 2 - Änderungsantrag 4);

- die beabsichtigte Aufrechterhaltung der als "Irish box" bezeichneten Zone widerspricht den Schlußfolgerungen der Kommission wie auch des Rates vom Juni 1993 (Artikel 1a (neu) - Änderungsantrag 10).

GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (E G) DES RATES

über die Anpassungen der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Fischereiregelung

Der ursprüngliche Vorschlag wird wie folgt geändert:

Dritter Erwägungsgrund

Die neuen Bestimmungen müssen die vollständige Einbeziehung Spaniens und Portugals in die allgemeine Regelung der Gemeinsamen Fischereipolitik begünstigen, unter uneingeschränkter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes einschließlich aller geltenden Beschränkungen, insbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität sowie der Ausnahmen vom Grundsatz des freien Zugangs zu den Gewässern, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vorgesehen sind. Diese Anpassungen dürfen ferner keine Steigerung des derzeitigen Fischereiaufwands bewirken.

Fünfter Erwägungsgrund (neu)

Bei den Anpassungen ist im Einzelfall den geographischen, geomorphologischen und biologischen Gegebenheiten der einzelnen Meeresregionen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, um so zu einer verantwortungsvollen Fischereitätigkeit und zur Wahrung der besonderen Bedürfnisse der Regionen beizutragen, in denen die sozioökonomische Entwicklung der örtlichen Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den mit ihr verbundenen Gewerbezweigen abhängt;

Artikel 3 Absatz 2

Bis spätestens 31. Dezember 1995 erläßt der Rat im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 nach dem Verfahren gemäß Artikel 43 des Vertrags die am 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festsetzung der Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und/oder der Begrenzungen des Grads der Befischung über die Festlegung von Fangmöglichkeiten in Form von zulässigen Fangmengen oder zulässigem Fischereiaufwand sowie technische Maßnahmen mit dem Ziel, die Verwendung von selektiven Fanggeräten und -methoden zu fördern.

Artikel 3 Absatz 3

Unter Einhaltung der Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere des Grundsatzes der relativen Stabilität, muß bei der Anwendung der oben genannten Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 von Fall zu Fall die Entwicklung der Fischereimöglichkeiten berücksichtigt werden, wobei die in den Artikel 158, 160, 164, 165, 349, 351 und 352 der Beitrittsakte festgesetzten Fischereiaufwandsgrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 4 (neu)

Für die von Artikel 3 nicht erfaßten Gewässer und Ressourcen der Gemeinschaft mit Ausnahme derjenigen, für die am 31. Dezember 1993 mengenmäßige Begrenzungen der Fänge gelten, erläßt der Rat unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Gemeinsamen Fischereipolitik nach Maßgabe der Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Festlegung der Zugangsbedingungen, einschließlich der Begrenzungen des Grads der Befischung, unter Berücksichtigung der Fischereitätigkeiten während eines noch nicht lange zurückliegenden, repräsentativen Zeitraums.

Artikel 5 (alter Artikel 4)

Sämtliche Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die Fischereitätigkeiten in den Gewässern ausüben dürfen, in denen der Grad der Befischung gemäß der Artikel 3 und 4 begrenzt wurde, müssen im Besitz einer Fanggenehmigung sein, in der die Bedingungen für den Zugang zu diesen Fischereien festgesetzt sind. Diese Genehmigungen werden durch den Flaggenmitgliedstaat ausgestellt und verwaltet.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 35 endg.

DOKUMENTE

DE **03**

Katalognummer : CB-CO-94-042-DE-C

ISBN 92-77-65072-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg